



Unbekanntes Wesen Aarhus- Konvention

Die Aarhus-Konvention - Was ist das überhaupt?

Univ-Ass. Mag. Eva-Maria Sobej

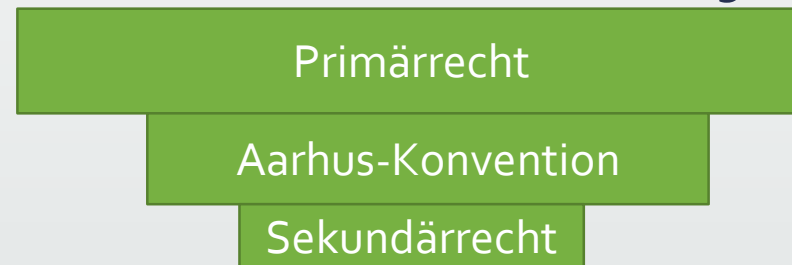
Die Aarhus-Konvention – Ein unbekanntes Wesen?

- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten



Verhältnis der Aarhus-Konvention zum Unionsrecht sowie nationalem Recht

- Gemischtes Abkommen
- Bestandteil der Unionsrechtsordnung (Vgl EuGH 10.1.2006, Rs C-344/04; EuGH 30.5.2006, Rs C-459/03)
- Im unionsrechtlichen Stufenbau der RO: Zwischenrang/Mezzaninrang



- National betrachtet -> gesetzesrangiger Staatsvertrag ohne Erfüllungsvorbehalt
- Nicht unmittelbar anwendbar

Ziele der Aarhus-Konvention – Artikel 1 AK

„Um zum Schutz des Rechts jeder Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf **Zugang zu Informationen**, auf **Öffentlichkeitsbeteiligung** an Entscheidungsverfahren und auf **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten** in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“

Säulenstruktur der AK



1. Säule

- Zugang zu Informationen
- Art 4 und 5 AK



2. Säule

- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Art 6-8 AK



3. Säule

- Zugang zu Gerichten
- Art 9 AK

Erste Säule – Zugang zu Informationen

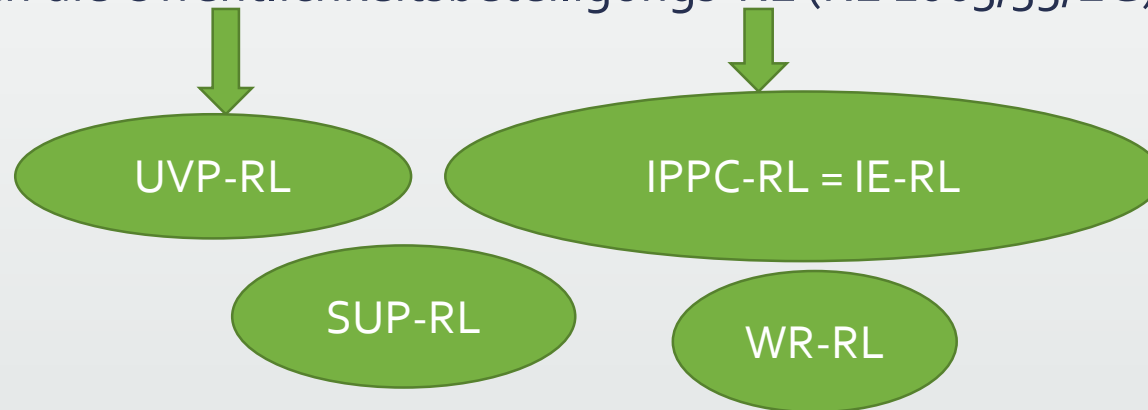
- Umsetzung primär durch die Union
- RL 2003/4/EG Umweltinformations-RL
- In Ö: Umweltinformationsgesetz-UIG 1993
- 2005 umfassend novelliert
- 9 Landesumweltinformationsgesetze

Erste Säule – Zugang zu Informationen

- Freier Zugang zu sämtlichen Dokumenten, die Umweltinformationen enthalten
- Aktiver vs passiver Zugang zu Informationen
- Kein spezifisches Interesse
- Frist = 1 Monat
- Messwerte
- Bescheide
- Gutachten
- transparente umweltrechtliche Verfahren

Zweite Säule - Öffentlichkeitsbeteiligung

- Kein zentraler Umsetzungsakt
- Großteils durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL (RL 2003/35/EG) umgesetzt



- In Ö in diversen Materiengesetzen umgesetzt



Zweite Säule - Öffentlichkeitsbeteiligung

- Öffentlichkeit versus betroffene Öffentlichkeit
- 2 verschiedene Fälle der ÖB zu unterscheiden:
- Art 6 Abs 1 lit a AK
- In Anh 1 AK angeführte Vorhaben
- Anlagen im Energiebereich, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, mineralverarbeitende und chemische Industrie, Abfall- und Abwasserbehandlung
- Teilweise größenunabhängig, teilweise Schwellenwerte
- Nicht nur Neu-Vorhaben, sondern auch Änderungen
- Art 6 Abs 1 lit b AK
- Nicht in Anh 1 aufgelistete Tätigkeiten, die gem. dem innerstaatlichen Recht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben

Die verschiedenen Öffentlichkeitsbeteiligungsmechanismen

- Information der **betroffenen Öffentlichkeit**
- Gebührenfreier Informationszugang für die **betroffene Öffentlichkeit**
- Partizipations- und Stellungnahmerecht der **Öffentlichkeit**
- Zeitlicher Rahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse
- Information der **Öffentlichkeit** über die Entscheidungsfindung

Dritte Säule – Zugang zu einem Überprüfungsverfahren

- Art 9 AK
- 3 Fälle zu unterscheiden
- Zugang zu einem Überprüfungsverfahren betreffend den freien Zugang zu Umweltinformationen (Art 9 Abs 1 AK)
- Zugang zu einem Überprüfungsverfahren betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung (Art 9 Abs 2 AK)
- Überprüfungsverfahren bei Verletzungen von innerstaatlichem Umweltrecht (Art 9 Abs 3 AK)

UI-RL

UIG

ÖB-
RL

UVP-G

ungeregelt



Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AK

- 3 Konstellationen denkbar
- Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit jener Entscheidungen, für die Art 6 AK eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt
- Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ordnungsgemäß durchgeführt
- Entgegen den Vorgaben der AK überhaupt kein ÖB-Verfahren durchgeführt


Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AK

- Rechtsmittellegitimation ?
- Nur Mitglieder der **betroffenen Öffentlichkeit**
- Setzt voraus:
 - ein „ausreichendes Interesse“ oder
 - die Geltendmachung einer Rechtsverletzung
- Weiter Zugang

Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AK

- Rechtsmittellegitimation daher für:
- § 19 UVP-G 2000
- Nachbarn
- Umweltorganisationen nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000
- Bürgerinitiative ?
- **NICHT:**
- Umweltsanwälte, WWPO, Standortgemeinde

Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 AK

- Problemfall
- Keine Umsetzung durch EU und Österreich 
- Vertragsverletzungsverfahren wegen „Nulllösung“
- Verstöße gegen **nationales Umweltrecht** durch Privatpersonen oder Behörden müssen bekämpfbar sein
- Rechtsmittellegitimation?
- Öffentlichkeit
- Welche Verfahren?
- Keine **unmittelbare Wirkung** von Art 9 Abs 3 AK (Rsp des EuGH sowie VwGH)

EuGH zur Aarhus-Konvention

EuGH 15.10.2009, C-263/08, *Djurgården-Lilla*

- Vordergründig: Beschränkung einer UO auf mind. 2.000 Mitglieder
- UO haben Anfechtungsrecht unabhängig von Beteiligung am Genehmigungsverfahren
- Nationale Rechtsvorschriften müssen Anfechtungsrecht vorsehen
- Ausschluss „kleiner“ UO aus dem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig
- **Achtung:** Zulässigkeit nationaler Präklusionsvorschriften kein Verfahrensgegenstand

EuGH 8.3.2011, C-240/09, Slowakischer Braunbär I (*Lesoochránárske zoskupenie*)

- Anfechtungsrecht direkt gem. Art 9 Abs 3 AK? Artenschutz
- AK als integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung
- Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung der AK
- Art 9 Abs 3 AK nicht direkt anwendbar – Umsetzungsrechtsakt gefordert
- Aber: Auslegung des nationalen Rechts, sodass im Einklang mit Art 9 Abs 3 AK
- Effektiver Rechtsschutz für UO muss gewährleistet sein

EuGH 8.11.2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II (*Lesoochránárske zoskupenie*)

- UO Anfechtungsrecht aus Art 9 Abs 3 AK?
- Für Naturverträglichkeitsprüfungen nach Art 6 FFH-RL
- Gebietsschutz nach der FFH-RL zwingend unter Art 6 AK?
- Anfechtungsrecht aus Art 9 Abs 2 AK?
- Nicht in Anh 1 genannt
- Möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen: Art 9 Abs 2 AK
- EuGH: naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach Art 6 FFH-RL jedenfalls unter Art 9 Abs 2 AK
- Öffentlichkeit ist zu beteiligen

Fazit

- Österreich hat die AK 2005 ratifiziert.
- Das Amtsgeheimnis ist in Bezug auf Umweltinformationen aufgehoben.
- Der Zugang zu Umweltinformationen der ersten Säule bereitet in Österreich keine Schwierigkeiten.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung der zweiten Säule bereitet in Österreich keine Schwierigkeiten.
- Der weite Nachbarbegriff des österreichischen Anlagenrechts sicherte schon bisher eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Art 9 Abs 3 AK macht es erforderlich, UO und Betroffenen Parteistellung auch in weiteren Umweltverfahren (NSchG, WRG) einzuräumen.





**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**